

An die  
Energie-Control Austria für die Regulierung der  
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien  
per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Claudia Simon**  
Sachbearbeiterin

[CLAUDIA.SIMON@BKA.GV.AT](mailto:CLAUDIA.SIMON@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-0  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.812.029

---

**Entwurf einer Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit  
der die Gaskennzeichnungsverordnung geändert wird  
(Gaskennzeichnungsverordnungsnovelle 2021);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse  
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der  
insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Erläuterungen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften<sup>3</sup> (im Folgenden mit „Legistische Richtlinien 1979 ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.  
[https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische\\_richtlinien\\_1979.docx](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx)

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zur Promulgationsklausel:**

Vor dem Titel der zitierten Gesetze wäre einheitlich jeweils der bestimmte Artikel zu verwenden (LRL 136). Es hätte also zu lauten: „Auf Grund des § 130 Abs. 8 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 [...]“. In der Promulgationsklausel könnten überdies die Abkürzungen entfallen.

### **Zum Einleitungssatz:**

Die Angabe des Kurztitels der Verordnung wäre ausreichend (LRL 133 und 124). Der Langtitel könnte entfallen. Es könnte daher kürzer lauten: „Die Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV), BGBl. II Nr. 275/2019, wird wie folgt geändert:“

### **Zu Z 1 (§ 1):**

Es wird auf ein Tippversehen im ersten Satz hingewiesen („... welche die Ausweisung der Herkunft sowie der Umweltauswirkungen..“).

### **Zu Z 7 (§ 4 Abs. 2):**

Die Anführungszeichen vor und nach der Wortfolge „Erdgas unbekannter Herkunft“ könnten entfallen („als „Erdgas unbekannter Herkunft“ zu behandeln“).

### **Zu Z 8 (§ 5 Abs. 1):**

Eine sprachliche Präzisierung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 sollte geprüft werden (vgl. LRL 27), zB in die Richtung: „Umweltauswirkungen sind in Form von ... auszuweisen“ oder „Die Ausweisung der Umweltauswirkungen hat in Form ... zu erfolgen.“

Da im strengen legislativen Sinne die Paragrafenüberschrift wie auch die Bezeichnung „§ 5.“ sich auf den gesamten § 5 (und nicht nur auf dessen Gliederungseinheit Abs. 1) bezieht, könnte die Novellierungsanordnung präziser etwa lauten:

*8. In der Überschrift vor § 5 entfällt die Wortfolge „Freiwillige zusätzliche“; § 5 Abs. 1 lautet:  
„(1) Umweltauswirkungen ...“*

#### **Zu Z 10 (neue Bezeichnung des 3. Abschnitts):**

Die im Entwurf vorgesehene Novellierung führt zu einer Verdoppelung der Abschnittsüberschriften „Schlussbestimmungen“. Es müsste daher noch eine Novellierungsanordnung aufgenommen werden, dass die Gliederungsbezeichnung „4. Abschnitt“ samt Überschrift entfällt. Allerdings erscheint es eher unsystematisch, die Bestimmung des mit „Gültigkeit von Nachweisen“ überschriebenen § 7 (allenfalls als neuen § 6) in einem Abschnitt „Schlussbestimmungen“ einzureihen.

#### **Zu Z 11 (§§ 6, 8 und 9):**

Aufgrund des Entfalles der §§ 6, 8 und 9 könnte § 7 (Gültigkeit von Nachweisen) die Bezeichnung „§ 6.“ erhalten, wenn einheitlich nachnummeriert wird (auf LRL 126 wird jedoch hingewiesen, wonach bei Novellen die Bezeichnungen der Gliederungseinheiten in der Regel nicht nachnummeriert werden sollten).

Da § 6 (Ausweisung des Produktmixes) laut dem Text des Verordnungsentwurfs entfallen soll, wären die Erläuterungen zu § 6 hinfällig.

#### **Zu Z 12 (§ 10):**

Wenn (einheitlich) nachnummeriert wird (vgl. aber die Anmerkung oben zu Z 11), hätte § 10 die Bezeichnung „§ 7.“ zu erhalten.

Zudem sollte nicht bloß ein Inkrafttreten der „Bestimmungen der Gaskennzeichnungsnovelle 2021“ angeordnet werden, sondern die geänderten Bestimmungen im Einzelnen angeführt werden (vgl. Anhang 2 zu den LRL) also in die Richtung: *„§ 1, § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und c, § 2 Abs. 2 Z 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, die Überschrift vor § 5, § 5 Abs. 1 und 3 ... jeweils in der Fassung der Gaskennzeichnungsnovelle 2021, BGBl. I Nr. xxx/2021, treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft; zugleich treten § 2 Abs. 2 Z 4 bis 6, die §§ 6, 8 und 9 jeweils samt Überschrift sowie ... außer Kraft. ...“*

Für den Fall der Nachnummerierung wird im Übrigen folgende Novellierungstechnik angeregt:

*„§ 10 erhält die Bezeichnung „§ 7.“; der bisherige Text erhält die Bezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

*„(2) § ...“.*

### **III. Zu den Materialien**

Die Erläuterungen wären grundsätzlich in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil zu gliedern (Pkt. 87 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Überschrift der Erläuterungen sollte nur „Erläuterungen“ lauten.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sollte die Formatierung der Überschriften an Pkt. 93 der Legistischen Richtlinien 1979 angepasst werden (zB „Zu Z 1 (§ 1)“).

Auch bei Entwürfen von Verordnungsnovellen wäre eine Textgegenüberstellung<sup>4</sup> für die Begutachtung hilfreich, insbesondere auch in Fällen, in denen eine Nachnummerierung von Bestimmungen vorgesehen ist.

Wien, am 3. Dezember 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt

---

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

